



## Betriebssatzung

des Eigenbetriebs „Städtische Pflegeheime Esslingen am Neckar“

Neufassung vom 01.01.2020

Bekanntgemacht in der Esslinger Zeitung  
Nr. 181 vom 19.12.2019

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Esslingen am Neckar am 16.12.2019 folgende Neufassung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Städtische Pflegeheime Esslingen am Neckar“ beschlossen:

- § 1 Gegenstand des Eigenbetriebs
- § 2 Name, Wirtschaftsjahr
- § 3 Stammkapital
- § 4 Gemeinnützigkeit und Vermögensbindung
- § 5 Organe
- § 6 Gemeinderat
- § 7 Betriebsausschuss Städtische Pflegeheime
- § 8 Oberbürgermeister
- § 9 Betriebsleitung
- § 10 Abgrenzung der Zuständigkeiten der Organe
- § 11 Wertgrenzen
- § 12 Inkrafttreten

## **§ 1**

### **Gegenstand des Eigenbetriebs**

- (1) Der Eigenbetrieb betreibt Pflegeheime. Der Betrieb wird als Eigenbetrieb nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes geführt. Er kann alle Geschäfte betreiben, die unmittelbar oder mittelbar dem Gegenstand des Betriebs dienen (z.B. Betrieb einer Cafeteria, Betreutes Wohnen), die ihn fördern oder wirtschaftlich berühren, sofern diese auch von der Stadt Esslingen am Neckar betrieben werden könnten.
- (2) Strategisches Ziel des Eigenbetriebs ist das Angebot von bedarfsorientierten Dienstleistungen, insbesondere die Schaffung und Bereitstellung von Wohn- und Lebensraum für pflegebedürftige alte Menschen vornehmlich in Esslingen am Neckar.
- (3) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen der gemeindegewirtschaftlichen Grenzen alle seinen Gegenstand fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben. Er kann sich an privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Betrieben beteiligen. Er kann Betriebsführungen übernehmen, wenn der zu führende Betrieb/die zu führende Einrichtung Berührungspunkte mit dem Unternehmensgegenstand des Eigenbetriebs aufweist.
- (4) Der Betrieb kann aufgrund von Vereinbarungen sein räumliches Aufgabengebiet auf andere Gemeinden oder Teile davon ausdehnen.

## **§ 2**

### **Name, Wirtschaftsjahr**

- (1) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Städtische Pflegeheime Esslingen am Neckar“.
- (2) Der Betrieb hat seinen Sitz in Esslingen am Neckar.
- (3) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3**

### **Stammkapital**

Das Stammkapital beträgt 2.918.984,- € Es wird i. H. v. 2.918.274,19 € von der Stadt Esslingen am Neckar in Form von Grundstückseinlagen als Sacheinlage übernommen.

## **§ 4**

### **Gemeinnützigkeit und Vermögensbindung**

- (1) Der Eigenbetrieb ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern vielmehr ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Gewinnerzielungsabsicht besteht nicht. Die Kalkulation hat auf der Grundlage der Selbstkosten zu erfolgen.
- (2) Mittel des Eigenbetriebs dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Im Falle der Auflösung oder der Aufhebung des Eigenbetriebs oder bei Wegfall des in der Satzung festgelegten Zwecks wird über das Vermögen durch die Stadt Esslingen am Neckar verfügt. Soweit das Vermögen den gemeinen Wert der von der Stadt Esslingen am Neckar geleisteten Sacheinlagen übersteigt, ist es nur für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

## **§ 5 Organe**

Organe des Eigenbetriebs sind der Gemeinderat, der Betriebsausschuss, der/die Oberbürgermeister/in und die Betriebsleitung.

## **§ 6 Gemeinderat**

- (1) Der Gemeinderat entscheidet über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind und nicht übertragen werden können. Er entscheidet insbesondere über:
  1. Feststellung und Änderung der Wirtschaftspläne,
  2. Feststellung der Jahresabschlüsse,
  3. Entlastung der Betriebsleitung,
  4. Verwendung des Jahresgewinns oder Behandlung des Jahresverlustes,
  5. Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt Esslingen am Neckar,
  6. Bestellung des Wirtschaftsprüfers/der Wirtschaftsprüferin,
  7. Erlass von Satzungen,
  8. die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebs oder von wirtschaftlichen Unternehmen, an denen der Eigenbetrieb beteiligt ist,
  9. die grundlegenden Ziele des Eigenbetriebs sowie wesentliche Änderungen seiner Aufgaben und Leistungsangebote,
  10. Hingabe von Darlehen der Stadt Esslingen am Neckar an den Eigenbetrieb,
  11. wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung des Eigenbetriebs,
  12. Abschluss von Verträgen, die von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind.
- (2) Der Gemeinderat kann allgemein oder im Einzelfall dem Betriebsausschuss Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse des Betriebsausschusses ändern oder aufheben, solange sie noch nicht vollzogen sind.

## **§ 7 Betriebsausschuss Städtische Pflegeheime**

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs wird ein beschließender Betriebsausschuss gebildet. Er führt die Bezeichnung „Betriebsausschuss Städtische Pflegeheime“ (BA SPH). Der Betriebsausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin als dem/der Vorsitzenden und zehn Mitgliedern des Gemeinderates als beschließende Mitglieder. Für die gemeinderätlichen Mitglieder werden Stellvertreter/innen bestellt. Ihre Zahl wird nicht beschränkt.
- (2) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.
- (3) Der Betriebsausschuss kann die Vorsitzenden bzw. deren Stellvertreter/innen der Fördervereine der Städtischen Pflegeheime zur Beratung hinzuziehen.
- (4) Der Betriebsausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder die Betriebsleitung zuständig sind, über die in § 10 genannten Aufgaben und insbesondere über:
  1. die Festsetzung der Pflegesätze, sowie die allgemeinen und besonderen Entgelte für Leistungen des Eigenbetriebs,
  2. den Abschluss sonstiger Verträge und anderer Rechtsgeschäfte, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt,
  3. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die Städtischen Pflegeheime.

## **§ 8**

### **Oberbürgermeister/in**

- (1) Dem/der Oberbürgermeister/in kommen die nach dem Eigenbetriebsgesetz vorgesehenen Aufgaben zu, insbesondere die Weisungs- und Anordnungsrechte nach § 10 EigBG sowie die Aufgaben als Dienstvorgesetzte/r und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten nach § 11 Abs. 5 EigBG.
- (2) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gemeinderats oder des Betriebsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der/die Oberbürgermeister/in anstelle des Gemeinderats oder des Betriebsausschusses (Eilentscheidung).

## **§ 9**

### **Betriebsleitung**

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung bestellt. Sie führt die Bezeichnung „Geschäftsführung“.
- (2) Die Betriebsleitung besteht aus mindestens einem/r Betriebsleiter/in. Betriebsleiter/innen können auch im Beamtenverhältnis und im Angestelltenverhältnis auf Zeit berufen werden. Die Bestimmungen der §§ 31 und 32 TVöD (Führung auf Probe, Führung auf Zeit) für Angestellte bzw. § 8 LBG (Führungsfunktionen auf Probe) für Beamte und Beamtinnen werden entsprechend angewandt. Für den Fall der Verhinderung bestellt die Betriebsleitung Stellvertreter/innen.
- (3) Ihr obliegt die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen ihr übertragenen Angelegenheiten des Eigenbetriebes (§ 10), soweit nicht der Gemeinderat oder der Betriebsausschuss zuständig ist. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, der Vollzug des Vermögensplans sowie alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebes notwendig sind. Sie ist Vorgesetzte aller Beschäftigten beim Betrieb. Die Bewirtschaftungsbefugnis kann von der Betriebsleitung auf nachgeordnete Beschäftigte übertragen werden. Bei der Inanspruchnahme von Leistungen entscheidet die Betriebsleitung eigenverantwortlich nach dem Gebot der Wirtschaftlichkeit.
- (4) Die Betriebsleitung hat über den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Kauf oder die Vergabe von Lieferungen und Leistungen über 300.000 € beinhalten (bei voraussehbaren wiederkehrenden Lieferungen und Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf die Laufzeit), im Nachgang dem Betriebsausschuss zu berichten.
- (5) Die Betriebsleitung hat der Stadt Esslingen am Neckar über das Referat für Beteiligungen (Beteiligungscontrolling) rechtzeitig den Entwurf des Wirtschaftsplanes mit Finanzplanung und Stellenübersicht zur Durchsicht und Abstimmung mit dem Haushaltsplan sowie sämtliche geforderten Informationen zuzuleiten. Dazu zählen insbesondere die Zwischenberichte zum 30.06., 30.09. und 31.12. jeden Jahres mit einer Abgabefrist von jeweils einem Monat. Darüber hinaus sind dem Beteiligungscontrolling die Jahresabschlüsse und Prüfungsberichte zur Verfügung zu stellen. Unabhängig davon ist dem Referat für Beteiligungen bei Bedarf über besondere Vorkommnisse zu berichten.
- (6) Die Betriebsleitung hat ferner dem/der Fachbeamten für das Finanzwesen der Stadt Esslingen am Neckar alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt Esslingen am Neckar berühren. Sie hat ihm/ihr insbesondere nach Abstimmung mit dem Beteiligungscontrolling den Entwurf des Wirtschaftsplans mit Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts rechtzeitig zuzuleiten. Auch hat sie ihn/sie auf Wunsch über die Tätigkeit des Eigenbetriebs zu unterrichten, soweit sie für die Finanzwirtschaft der Stadt Esslingen am Neckar von Bedeutung ist, insbesondere über die Ergebnisse der Betriebsstatistik und der Kostenrechnung.
- (7) Die Betriebsleitung hat der Stadt Esslingen am Neckar über das Beteiligungscontrolling unverzüglich zu berichten, wenn unabwiesbare erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan oder Vermögensplan abgewichen werden muss.

- (8) In allen Personalfällen, in denen die Betriebsleitung nicht selbst entscheidet, ist sie vor der Ernennung, Anstellung und Entlassung von der Beamtin/dem Beamten und der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer der Städtischen Pflegeheime zu hören. Sie ist auch zu hören, wenn die Beamtin/der Beamte oder die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer von der Stadtverwaltung zu den Städtischen Pflegeheimen oder von den Städtischen Pflegeheimen zur Stadtverwaltung versetzt oder abgeordnet werden sollen.
- (9) Die Betriebsleitung vertritt den Betrieb gerichtlich und außergerichtlich.

## § 10

### Abgrenzung der Zuständigkeiten der Organe

Die in der nachfolgenden Aufstellung jeweils unter a) genannten Aufgaben werden zur dauernden Erledigung an die Betriebsleitung übertragen. Die jeweils unter b) genannten Aufgaben werden zur dauernden Erledigung an den Betriebsausschuss übertragen. Die unter c) genannten Aufgaben liegen in der Zuständigkeit des Gemeinderats. Der Buchstabe x ist ein Zuordnungszeichen.

1. Regelung von Personalangelegenheiten der Beschäftigten des Eigenbetriebs: die Einstellung, Entlassung, die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit, Festlegung des Entgelts (sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrags besteht) sowie sonstige personalrechtliche Entscheidungen
  - a) bis zur Führungsebene unterhalb der stellvertretenden Betriebsleitung
  - b) der stellvertretenden Betriebsleitung im Einvernehmen mit der Betriebsleitung
  - c) ab Führungsebene der Betriebsleitung im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister/ der Oberbürgermeisterin
  
2. Beschluss über die Ausführung eines Vorhabens sowie Anerkennung der Schlussabrechnung, sofern im Vermögensplan bzw. im Erfolgsplan enthalten, im Einzelfall
  - a) bis 500.000 €
  - b) über 500.000 € bis unter 2,5 Mio. €
  - c) ab 2,5 Mio. €
  
- 3.1 Beauftragung von
  - Architekt/innen
  - Ingenieur/innen
  - Gutachter/innen im Zusammenhang mit Bauvorhaben
  - a) bis zum Gesamthonorar von 300.000 €
  - b) bei einem Gesamthonorar über 300.000 €
  - c) entfällt
  
- 3.2 Beauftragung sonstiger Gutachter/innen
  - a) bis zum Gesamthonorar von 50.000 €
  - b) bei einem Gesamthonorar über 50.000 €
  - c) entfällt
  
4. Bewilligung von Mehraufwendungen, wenn diese das im Erfolgsplan ausgewiesene Jahresergebnis verschlechtern, soweit sie nicht unabweisbar sind
  - a) bis 100.000 €
  - b) mehr als 100.000 € bis zu 2,5 Mio. €
  - c) mehr als 2,5 Mio. €
  
5. Bewilligung von Mehrausgaben des Vermögensplans für das einzelne Vorhaben, soweit sie nicht unabweisbar sind
  - a) bis 100.000 €
  - b) mehr als 100.000 € bis zu 2,5 Mio. €
  - c) mehr als 2,5 Mio. €

6. Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen des Gesamtbetrags der Verpflichtungsermächtigungen
  - a) bis 50.000 €
  - b) mehr als 50.000 € bis zu 2,5 Mio. €
  - c) mehr als 2,5 Mio. €
7. Bewilligung von Freiwilligkeitsleistungen im Einzelfall
  - a) bis 5.000 €
  - b) mehr als 5.000 € bis zu 2,5 Mio. €
  - c) über 2,5 Mio. €
8. Verzicht auf Ansprüche und Erlass von Forderungen im Einzelfall
  - a) bis 50.000 €
  - b) mehr als 50.000 € bis zu 2,5 Mio. €
  - c) mehr als 2,5 Mio. €
9. Niederschlagung von Ansprüchen im Einzelfall
  - a) bis 50.000 €
  - b) mehr als 50.000 € bis zu 2,5 Mio. €
  - c) mehr als 2,5 Mio. €
10. Stundung von Forderungen im Einzelfall
  - a) bis 50.000 €
  - b) mehr als 50.000 € bis zu 2,5 Mio. €
  - c) mehr als 2,5 Mio. €
11. Abschluss von Krediten und kreditähnlichen Rechtsgeschäften im Rahmen der Ermächtigung im Wirtschaftsplan
  - a) unbegrenzt im Rahmen der Ermächtigung im Wirtschaftsplan
  - b) entfällt
  - c) entfällt
12. Bestellung von Sicherheiten und Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften im Einzelfall
  - a) bis 50.000 €
  - b) mehr als 50.000 € bis 500.000 €
  - c) mehr als 500.000 €
13. Erwerb, Tausch, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und Grundstücksteilen oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung des Vorkaufs und der Einräumung von Erbbaurechten im Einzelfall
  - a) bis 500.000 €
  - b) über 500.000 € bis unter 2,5 Mio. €
  - c) ab 2,5 Mio. €
14. Erwerb, Veräußerung und Vermietung von beweglichem Anlagevermögen sowie sonstiger Gegenstände des Anlagevermögens im Einzelfall
  - a) bis 350.000 €
  - b) über 350.000 €
  - c) entfällt
15. Abschluss und Aufhebung von Verträgen über die An- und Vermietung sowie von Pacht- und sonstigen Nutzungsverträgen über bebaute und unbebaute Grundstücke ungeachtet der Laufzeiten im Einzelfall bei einem jährlichen Betrag von
  - a) bis 50.000 €
  - b) mehr als 50.000 € bis zu 2,5 Mio. €
  - c) mehr als 2,5 Mio. €
16. 1) Die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens,  
 2) der Abschluss von (auch außergerichtlichen) Vergleichen und  
 3) der Abschluss von (auch außergerichtlichen) Vergleichen in personalrechtlichen Angelegenheiten

- a) bis zu einem Streitwert / Wert des Zugeständnisses zu Lasten des Eigenbetriebs von 50.000 €
- b) bis zu einem Streitwert / Wert des Zugeständnisses zu Lasten des Eigenbetriebs von mehr als 50.000 € bis zu 2,5 Mio. €
- c) bis zu einem Streitwert / Wert des Zugeständnisses zu Lasten des Eigenbetriebs von über 2,5 Mio. €

17. Abschluss von Vereinbarungen nach § 1 Abs. 4

- a) entfällt
- b) entfällt
- c) x

## **§ 11**

### **Wertgrenzen**

Soweit in dieser Satzung Wertgrenzen genannt sind, gelten diese Werte ohne Umsatzsteuer.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Die Neufassung der Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eigenbetrieb Städtische Pflegeheime Esslingen am Neckar